

**Friedhofsgebührensatzung
für die Katholische Kirchengemeinde
St. Petrus in 49688 Lastrup**

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Katholischen Kirchengemeinde und seiner Einrichtungen werden gemäß § 34 der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer den Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt, sowie
 3. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person gemäß § 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Inanspruchnahme der Dienstleistung. Näheres kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen geregelt werden.
- (2) *Die Katholische Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben.¹*
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief oder in Textform bekanntgegeben.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Bareinzahlung oder durch Banküberweisung.

¹ Soweit Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben werden, ansonsten entfällt die Regelung.

- (5) Die Benutzung des Friedhofs und die Erbringung von Leistungen kann von der vorherigen Zahlung festgesetzter Gebühren oder der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht werden. Abweichend von Absatz 3 sind die Gebühren sofort fällig.

§ 4

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und gesondert im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %, Stand 2025).

§ 5

Rücknahme von Anträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen gerichteten Antrags können, falls mit der Inanspruchnahme oder mit den sachlichen Vorbereitungen der Amtshandlung bereits begonnen ist, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, bis zu 50 v. H. der Gebühren erhoben werden.

§ 6

Erstattung

Eine Erstattung gezahlter Gebühren bei vorzeitiger Aufgabe eines Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

§ 7

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Justizgesetzes sowie der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 9

Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und nach ihrer Veröffentlichung am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen und entgegenstehende Vorschriften über die Gebühren außer Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkt bestehende Nutzungsrechte werden die

Gebühren für die Restlaufzeit berechnet und beschieden. Näheres kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

- (3) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Satzung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde² St. Petrus zu den üblichen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus (www.pfarrgemeinde-lastrup.de). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührensatzung in einem Schaukasten an der Kirche der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus, Wallstraße 2, 49688 Lastrup³ für einen Zeitraum von einem Monat⁴ zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in den Pfarrnachrichten und auf der Homepage bekannt gegeben.

² Mit Straßenadresse

³ Straßenadresse

⁴ Konkretisierung der früheren Formulierung

Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebührensatzung:

Lastrup, den 01.07. 2026

Katholische Kirchengemeinde

St. Petrus

Der Kirchenausschuss



G. M. ...
Kirchenausschussvorsitzende(r)
stellv. Kirchenausschussvorsitzende(r)

Elis. Jänsle
Kirchenausschussmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Vechta, 11.06.2026

Das Bischöflich Münstersche Offizialat
Der Bischöfliche Offizial

i. V. Uindkew

Justitiar



Anlage: Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung
 der Kath. Kirchengemeinde St.Petrus Lastrup

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Katholischen Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Katholische Kirchengemeinde nachfolgende Gebühren. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Satzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

1. Grabnutzungsgebühren (für die Vergabe des Nutzungsrechts)

1.1 Erstmalige Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte

Eigengepflegte Wahlgrabstätten		
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (Verstorbene über 5 Jahre) für 30 Jahre	220,00 €
1.1.2	Erdwahlgrabstätte (Verstorbene bis 5 Jahre) für 20 Jahre	147,00 €
1.1.3	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	110,00 €

1.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte

1.4.1	Erdwahlgrabstätten (Verstorbene über 5 Jahre), je Stelle / Jahr	7,30 €
1.4.2	Erdwahlgrabstätten (Verstorbene bis 5 Jahre), je Stelle / Jahr	7,30 €
1.4.3	Urnenwahlgrabstätte, je Stelle / Jahr	5,60 €

2 Friedhofunterhaltungsgebühren

Eigengepflegte Wahlgrabstätten		
2.1	Erdwahlgrabstätte (Verstorbene über 5 Jahre) je Stelle / Jahr	22,00 €
2.2	Erdwahlgrabstätte (Verstorbene bis 5 Jahre) je Stelle / Jahr	22,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstätte je Stelle / Jahr	22,00 €

3 Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Aufbewahrungs-/Kühlräume

3.1	Nutzung der Friedhofskapelle	180,00 €
3.2	Nutzung des Aufbewahrung	130,00 €

	A	B	C	D	T	W	X	Y	Z	AA	AB	BA
1	Friedhofsgebührenkalkulation Friedhof Lastrup - Kneheim-Hemmelte											
3				Aufwendungen gemäß	6,00% Inflation	Gebührenarten						
125	Summe Stellenkosten	Gesamtkosten		132.110,01	10.402,85	7.430,75	0,00	91.939,99	22.336,43			
131	Ermittlung der Friedhofsgebühren				Gebühr Kapelle Trauerhalle	Gebühr Leichenkammer	Gebühr Bestattung Grabaushub, -schließung	Gebühr Unterhaltung	Grabnutzung (klassisch)	Neue Gebühren		
133	Beerdigungen			RE gesamt								
134	Beerdigungen			69,00								
135	insgesamt:			69,00								
137	Gebühr für d. Nutz. der Kapelle			ÄZ gesamt	Gebühr							
138	Nutzung Kapelle			1,00	179,36	180,00 €						
139	insgesamt:											
141	Gebühr für d. Nutz. d. Leichenhalle			ÄZ Tage	RE gesamt	Gebühr						
145	Nutzung Leichenhalle			0,67	38,67	128,12	130,00 €					
148	insgesamt:				38,67							
156	laufende FuG klassische Grabarten			ÄZ Plätze (100,00%)	ÄZ Sonst. (0,00%)	ÄZ gesamt	RE gesamt	Gebühr				
157	Urnwahlgrabstätte			0,08	1,00	0,08	0,00	21,87	22,00 €			
164	Erdwahlgrabstätten 1-stellig			0,08	1,00	0,08	25,50	21,87	22,00			
165	Erdwahlgrabstätten 2-stellig			0,17	1,00	0,17	79,50	43,74	44,00 €			
166	Erdwahlgrabstätten 3-stellig			0,25	1,00	0,25	44,25	65,61	66,00 €			
167	Erdwahlgrabstätten 4-stellig			0,33	1,00	0,33	96,33	87,48	88,00 €			
168	Erdwahlgrabstätten 5-stellig			0,42	1,00	0,42	93,33	109,35	110,00 €			
169	Erdwahlgrabstätten 6-stellig			0,50	1,00	0,50	4,00	131,23	132,00 €			
170	Erdwahlgrabstätten 7-stellig			0,58	1,00	0,58	3,48	152,22	154,00 €			
176	Grabnutzungsgeb. klass. Grabarten			Erwerber 2022-2024	ÄZ Plätze (50,00%)	ÄZ Pflege (0,00%)	ÄZ Sonst. (0,00%)	ÄZ gesamt	RE gesamt	Gebühr f. 30 Jahre		
177	Urnwahlgrabstätte			0,33	0,08	1,00	1,00	0,06	8,92	111,15	115,00 €	
184	Erdwahlgrabstätten 1-stellig			5,00	0,08		1,00	0,08	15,00	218,07	220,00	
185	Erdwahlgrabstätten 2-stellig			2,00	0,17		1,00	0,17	30,00	436,15	440,00 €	
186	Erdwahlgrabstätten 3-stellig			2,00	0,25		1,00	0,25	15,00	654,22	660,00 €	
187	Erdwahlgrabstätten 4-stellig			2,00	0,33		1,00	0,33	10,00	872,29	880,00 €	
188	Erdwahlgrabstätten 5-stellig			1,00	0,42		1,00	0,42	12,50	1.090,37	1.100,00 €	
189	Erdwahlgrabstätten 6-stellig			1,00	0,50		1,00	0,50	0,00	1.308,44	1.320,00 €	
190	Erdwahlgrabstätten 7-stellig			1,00	0,58		1,00	0,58	0,00	1.253,23	1.530,00 €	
194	Zwischensumme			14,33					91,42	pro Jahr		
195	Urnwahlgrabstätte				0,08	1,00	1,00	0,06	0,00	5,56	5,75 €	
202	Erdwahlgrabstätten 1-stellig				0,08		1,00	0,08	0,00	7,27	7,33	
203	Erdwahlgrabstätten 2-stellig				0,17		1,00	0,17	20,83	14,54	14,67 €	
204	Erdwahlgrabstätten 3-stellig				0,25		1,00	0,25	25,00	21,81	22,00 €	
205	Erdwahlgrabstätten 4-stellig				0,33		1,00	0,33	25,00	29,08	29,33 €	
206	Erdwahlgrabstätten 5-stellig				0,42		1,00	0,42	31,25	36,35	36,67 €	
207	Erdwahlgrabstätten 6-stellig				0,50		1,00	0,50	37,50	43,61	44,00 €	
208	Erdwahlgrabstätte 7-stellig				0,58		1,00	0,58	0,00	38,04	51,00 €	
212	09.06.2026 10:28	Zwischensumme			0,00				164,65	09.06.2026 10:28		